

AI_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 1998 vom 1. Januar 1998

AI Gerichte, 1998-01-01, DE

Quelle:

https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ai_gerichte_Verwaltungs-_und_Gerichtsentscheide_1998

FR: AI_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 1998 du 1 janvier 1998

IT: AI_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 1998 del 1 gennaio 1998

Erwägungen

E. 3

Die Eltern haben gemäss Art. 276 ZGB für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet. Der Unterhaltsbeitrag soll nach Art. 285 Abs. 1 den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes berücksichtigen. a) Als Hilfsmittel zur Berechnung des Bedarfs eignen sich insbesondere die "Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder" des Jugendamtes des Kantons Zürich, welche erstmals 1974 herausgegeben und letztmals per 1. Januar 1996 aufdatiert wurden. Die Tabelle geht von städtischen Haushalten von Arbeitnehmern in eher bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen aus. Die Beträge für den Barbedarf und die direkten Kinderkosten - Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, Nebenkosten - unterschreiten die Ergebnisse der neuen Untersuchungen. Die Tabelle ergibt daher nicht generell zu hohe Werte (Hegnauer, Berner Kommentar, Bern 1997, Art. 285 N 26 mit Hinweisen). Nachfolgend wird der durchschnittliche monatliche Unterhaltsbedarf bei drei unmündigen Kindern berücksichtigt: Altersjahre Ernährung Bekleidung Unterkunft Neben-Pflege/ Total kosten Erziehung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.